



---

## Tarifordnung der Wasserversorgung Attinghausen

---

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung von Attinghausen gestützt auf – Art. 9 lit. b, 17, 18, 27, sowie 28 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 09. Juni 1975. Mit Tarif-Anpassungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschlüssen vom 17.04.1989, 28.11.1994 und 24.11.2003

beschliesst:

### A) PRIVATHAUSHALTE

#### Art. 1

Grundtaxe für Wasserverbrauch im privaten Haushalt (inbegriffen sind Küche mit Spülbecken und Geschirrwashmaschine, 1 WC, 1 Wandbecken, Waschküche mit Spültrog und Waschmaschine mit elektrischem Antrieb)

Haush. bis 1 ½ Zimmer	Fr. 125.50
Haush. bis 2 ½ Zimmer	Fr. 154.—
Haush. bis 3 ½ Zimmer	Fr. 176.—
Haush. bis 4 ½ Zimmer	Fr. 198.50
Haush. mit bis zu 5 Zimmer und mehr	Fr. 217.—

#### Art. 2

Zuschlagstaxen für Wasserverbrauch im privaten Haushalt.

Bad/Dusche	Fr. 22.50
WC	Fr. 16.—
Wandbecken	Fr. 14.—
Pidet	Fr. 10.50
Pissolr	Fr. 10.50
Waschmaschine mit Wasserantrieb Je Haushaltung	Fr. 14.—
Aussenhahn, Garten	Fr. 14.—
Auto	Fr. 14.—
- Planschbecken	
Fr. 2.— m <sup>3</sup> Inhalt, mind. Fr. 21.—	
- laufende Brunnen	
je l/min. Fr. 202.50 pro Jahr	
- Liegenschaftsanschluss ohne Haushaltung wir von Fall zu Fall von der Baukommission festgesetzt	

## **B) INDUSTRIE, GEWERBE UND LANDWIRTSCHAFT**

### **Art. 3**

#### **Jahrespauschale für Wasserverbrauch in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft**

- <sup>1</sup> Wasserabgabe erfolgt gemäss Art. 18 WVR
- <sup>2</sup> Die Baukommission setzt für die industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe je nach Betriebsgrösse und Betriebsart sowie aufgrund des mutmasslichen Wasserverbrauchs und der sanitären Installation des Betriebes und darin integrierten Haushaltungen eine minimale Jahrespauschale von Fr. 40.50 bis Fr. 2'025.— fest.  
Die Berechnung dieser Jahrespauschale ist dem Bürger zu eröffnen.
- <sup>3</sup> Die verfügte Jahrespauschale ist in jenen Fällen zu entrichten, wo die Taxabrechnung nach Messung den Betrag der Jahrespauschale nicht erreicht.
- <sup>4</sup> Bei wesentlicher Änderung der Berechnungsgrundlagen hat die Baukommission von sich aus oder auf Begehren eines Wasserbezügers die minimale Jahrespauschale neu festzulegen.

### **Art. 4**

#### **Kubikmetertaxe für Wasserverbrauch in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft**

- <sup>1</sup> Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft je m<sup>3</sup> 60 Rp.
- <sup>2</sup> Tritt durch Störungen am Wasserzähler usw. ein Unterbruch in der Messung ein, so wird für die betreffende Ableseperiode ein Verbrauch verrechnet, wie er in einer oder mehreren vorgängigen gleichen Ableseperiode festgestellt worden ist.

### **Art. 5**

#### **Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe ohne Wasserzähler**

- <sup>1</sup> Nach Feststellung der Wassertaxe aufgrund der sinngemässen Anwendung der Tarifregelung für die privaten Haushalte wird ein Zuschlag festgesetzt, sofern sich wegen der Betriebsart oder der Betriebsgrösse eine intensivere Benützung ergibt
- <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Wassertaxe für Landwirtschaftsbetriebe ist insbesondere auf die Zahl der Grossvieheinheiten abzustellen, wobei pro Grossvieheinheit ein Ansatz von Fr. 20.50 massgebend ist.

## **C) BESONDERE VERHÄLTNISSE**

### **Art. 6**

#### **Bauwasser**

Pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Gebäudes, soweit aus Mauerwerk oder Beton bestehend:  
15 Rp. im Minimum Fr. 101.—  
kleinere An- oder Umbauten Fr. 40.50 bis Fr. 101.—

## Art. 7

### Taxe für Notanschlüsse

Bereitschaftstaxe für Notanschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung  
Attinghausen: Pro Anschluss und Jahr Fr. 202.50  
Zuzüglich Kubikmetertaxe nach Zähler je m<sup>3</sup> 60 Rp.

## Art. 8

### Belträge an Unterhalt Hydrantennetz

Privatwasserbesitzer, im Bereiche des Hydrantennetzes der Wasserversorgung  
Attinghausen kein Trink- oder Brauchwasser beziehen, haben eine Jahrestaxe von Fr. 20.—  
an den Unterhalt des Hydrantennetzes zu errichten.

## Art. 9

### Anschlussgebühren

Einfamilienhäuser Fr. 506.—  
Mehrfamilienhäuser Grundtaxe 506.—und jede weitere Wohnung Fr. 202.50. Kür  
Kleinwohnungen von weniger als 2 ½ Zimmer Fr. 101.—  
Für den Stall-, An- und Umbauten setzt die Baukommission die Anschlussgebühr fest min.  
Fr. 101.—

## D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 10

#### Kompetenzdelegation

- <sup>1</sup> Die Baukommission ist berechtigt und verpflichtet, für jene Arten von Wasserbezug, die in der vorliegenden „Tarifordnung“ keine ausdrückliche Regelung finden, entsprechende Tarife generell festzulegen und öffentlich aufzulegen.
- <sup>2</sup> Für ausserordentliche Einzel- oder Härtefälle entsprechende Tarife festzulegen .
- <sup>3</sup> bei dieser Festlegung ist die Anlehnung an die in der „Tarifordnung“ festgesetzten Taxen für die Baukommission verbindlich.

### Art. 11

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Tarifordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Die Erhöhung der Tarife ab 01.01.1989, 01.01.1995 und die Erhöhung der Kubikmetertaxe auf 60 Rp. ab 01.01.2004 sind in dieser Tarifordnung enthalten.  
6468 Attinghausen, 09. Juni 1975

#### Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident  
Der Gemeindegeschreiber

Furrer Alois  
Gisler Walter